



# Satzung

über die Vermeidung, Verwertung  
und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

in der Fassung ab 01.01.2021



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten
- § 6a Anmelde- und Mitteilungspflicht
- § 6b Entsorgungsunternehmen, Hausmeisterbetriebe und vergleichbare Dienstleister
- § 6c Private Aufträge für überlassungspflichtige Abfälle

### **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhren
- § 15 Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer)
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

### **III. Entsorgung der Abfälle**

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 a Mineralische Abfälle zur Beseitigung
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

#### **III a. Härtefälle**

- §19 a Befreiungen

### **IV. Benutzungsgebühren**

- § 20 Grundsatz, Entgelt, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren
- § 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 23 a Kostenerstattung und sonstige Gebühren
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Anhang 1 (branchenspezifische Einwohnergleichwerte)

# **I . Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1**

### **Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicher zu stellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz die Entsorgung von Bodenaushub (§ 5 Abs. 11) auf die Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königfeld, Niedereschach, Schonach, St. Georgen, Unterkirnach und Villingen-Schwenningen übertragen.  
Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen. Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht, sofern der Landkreis sie darum ersucht.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch Grundstücks-, Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaften sowie die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

## **§ 4** **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit diese nach Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie jeder Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

## **§ 5 Abfallarten**

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll:  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll:  
Abfälle die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):  
z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Elektro- und Elektronikschrott, Verpackungsabfälle.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
  - a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere

- aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
  - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
  - (6) Bioabfälle:  
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
  - (6a) Biomüll:  
Die in einem Haushalt anfallenden kompostierbaren Abfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft.
  - (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):  
Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
  - (7a) Landschaftspflegeabfälle:  
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
  - (8) Schadstoffbelastete Abfälle:  
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
  - (9) Schrott:  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
  - (10) Elektro- und Elektronikaltgeräte:  
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

- (11) Bodenaushub:  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt:  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:  
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Altpapier:  
Papier, Pappe und Kartonagen wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Prospekte, Kataloge, Schachteln.  
Ausgenommen sind insbesondere Hygienepapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallanhaftungen bzw. -bestandteilen, nasse oder verschmutzte Papierabfälle.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben in allen Belangen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsmitglieder sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. So lange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß



§ 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

### **§ 6a Anmelde- und Mitteilungspflicht**

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzumelden. Sie haben Änderungen, welche Auswirkungen auf die Gebührenerhebung oder auf mindestens vorzuhaltende Behälter haben, ebenso unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Aufnahme, Änderung, Verlegung oder Beendigung einer gewerblichen oder vergleichbaren Tätigkeit im Hinblick auf abfallwirtschaftliche Belange.
- (2) Personen, die im Gebiet des Landkreises keinen meldepflichtigen Hauptwohnsitz unterhalten, aber dennoch zum Personenkreis der Überlassungspflichtigen nach § 3 Absatz 1 und 2 gehören (z.B. Eigentümer von Ferienwohnungen), sind verpflichtet, dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich Art und Menge der überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Zuteilung von Rest- und Biomüllbehältern oder -säcken nach § 12 Absatz 12 erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen, gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, dem Landkreis den Anfallort der gewerblichen Siedlungsabfälle unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung des vorzuhaltenden und zu nutzenden Behältervolumens nach § 12 Abs. 13a bis d erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Wohnen Personen im Zusammenhang mit der Erbringung eines Werks oder einer Dienstleistung (z.B. Mitarbeiter von Baukolonnen) vorübergehend im Landkreis und werden diese anderweitig als in bereits an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaften untergebracht (z.B. in Baucontainern), so ist der Auftraggeber (z.B. der Bauherr) verpflichtet, diese Unterbringungen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich beim Amt für Abfallwirtschaft anzumelden und den dort untergebrachten Personen ausreichende Rest- und Biomüllgefäße auf seine Rechnung zur Verfügung zu stellen. Sind diese Personen vorübergehend mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet, so teilt der Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich die Belegung von Zimmern oder Wohnungen o.Ä. mit und trägt auch die Grundgebühren nach § 22 Abs. 2.

## **§ 6b**

### **Entsorgungsunternehmen, Hausmeisterbetriebe und vergleichbare Dienstleister**

Unternehmen und Organisationen, die Dienstleistungen abfallwirtschaftlicher Art im Zuständigkeitsbereich des Landkreises anbieten (insbesondere die gewerbsmäßige Entsorgung und den Transport von Abfällen, auch wenn dieser nicht Hauptgeschäftszweck ist) haben dem Amt für Abfallwirtschaft Beginn, Ende und Inhalt der angebotenen Dienstleistungen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es ist unerheblich, ob das Unternehmen oder die Organisation Gewinnerzielungsabsichten verfolgt. Sofern die Organisation oder das Unternehmen aufgrund der gewählten Rechtsform keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so sind die jeweiligen Mitglieder als Gruppe entsprechend verpflichtet. Das Amt für Abfallwirtschaft informiert diese Unternehmen oder Organisationen über die abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die gesetzlichen Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG sowie die gesetzlichen Pflichten zum Transport von Abfällen nach §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

## **§ 6c**

### **Private Aufträge für überlassungspflichtige Abfälle**

Unternehmen und Organisationen nach § 6b dürfen private Aufträge zur Entsorgung von Abfällen, für welche eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorger nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, nicht einwerben und entsprechende Angebote nicht annehmen. Ausgenommen sind Aufträge lediglich zum Transport überlassungspflichtiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises auf Namen und Rechnung des Abfallerzeugers.

Eine Ausnahme von Satz 1 ist zulässig, wenn das Unternehmen oder die Organisation eine Vereinbarung mit dem Landkreis dahingehend geschlossen hat, dass sämtliche auf dem Gebiet des Landkreises übernommenen, überlassungspflichtigen Abfälle ausschließlich zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises transportiert werden und dass das Unternehmen oder die Organisation dem Landkreis vollständige und fortlaufend gepflegte Listen über diejenigen Kunden zur Verfügung stellt, welche überlassungspflichtige Abfälle über das Unternehmen oder die Organisation entsorgen. § 18 KrWG bleibt unberührt.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

### **§ 8**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich in den ihnen für die jeweilige Abfallfraktion zugeteilten Abfallgefäßen – mit Ausnahme zugelassener Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 6 ff. - bzw. in Mehrbedarfssäcken nach § 12 Abs. 15 zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, einzustellen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern. Das Verlagern von Abfällen vom Anfallort weg ist im Übrigen bis auf die in den Absätzen 5 und 6 geregelten Fälle nicht erlaubt.
- (2) Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung gem. § 6a.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder in Teilen eines Kalenderjahres (z.B. Saisonbetriebe) an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher unaufgefordert und schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Die zugelassenen Abfallgefäße, auch die Abfallsäcke, sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, gut sichtbar am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden

können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.

Die Behälter und Säcke müssen stets standsicher und den aktuellen Witterungsbedingungen angepasst bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße von den Verpflichteten unverzüglich wieder zu entfernen.

- (5) Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen oder aufgrund technischer Erfordernisse einen anderen geeigneten Standort bestimmen.
- (6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. In Streusiedlungsbereichen gemäß § 12 Abs. 9 bestimmt der Landkreis zentrale Sammelplätze.
- (7) Grundstücke, die nicht oder nicht ganzjährig durch Sammelfahrzeuge angefahren werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, werden wie Grundstücke in Streusiedlungen im Sinne des § 12 Abs. 9 behandelt.
- (8) Sofern ein von Anschlusspflichtigen gewünschter Bereitstellungsort nur durch ein Befahren privater Grundstücke erreicht werden kann, müssen die Eigentümer der zu befahrenden Grundstücke gegenüber dem Landkreis ihr Einverständnis zur Grundstücksnutzung zu diesem Zweck sowie einen Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären (ausgenommen Schäden, welche die Kfz-Haftpflichtversicherung des Entsorgungsunternehmens abdeckt). Ansonsten erfolgt die Bereitstellung nach Abs. 6. Dies gilt auch, wenn das Einverständnis oder der Verzicht widerrufen wird.
- (9) Verlangt der Anschlussnehmer, dass der zuständige Entsorgungsbetrieb zusätzliche Leistungen erbringen soll, die nicht mit der Erhebung der Müllgebühr abgedeckt sind (z.B. Herausholen von Müllbehältern aus Kellern, Müllboxen, Garagen oder Verschlägen), so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, dem Anschlussnehmer diese zusätzlichen Leistungen zu berechnen.
- (10) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Dies gilt für Altholz entsprechend;

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
  4. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen oder die unter Missachtung der Regelungen dieser Satzung nicht in vorgeschriebener Form getrennt oder in nicht zugelassenen Mengen bereitgestellt werden.
- (11) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich mühelos schließen lassen. Bei Abfallgefäßen muss der Deckel geschlossen und Abfallsäcke müssen zugebunden sein. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Biomüll ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereit zu stellen. In der Biotonne dürfen weder Behältnisse aus biologisch abbaubaren oder erdölbasierten Kunststoffen, wie zum Beispiel Folienbeutel oder Tüten, noch andere im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein.
- (2) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) gem. § 5 Abs. 3 sowie Grüngut dürfen nicht im Restabfallbehälter oder zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffsammelstellen, Depotcontainer, Wiederverwertungsstationen) zu bringen (Bringsystem) oder, sofern es sich um Verkaufsverpackungen handelt, dem Sammelsystem der Dualen Systeme zu überlassen. Der Landkreis ist berechtigt, Anlieferungen nach Menge und Anlieferhäufigkeit auf ein haushaltsübliches Maß zu beschränken und Einzelheiten dazu in Benutzungsordnungen für die Sammelstellen zu regeln. Die Standorte und Annahmeweiten der Sammelstellen werden vom Landkreis im Abfallkalender veröffentlicht. Altpapier, Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Pappe und Kartonnagen können alternativ zum Bringsystem auch über die grünen Papiersammelbehälter bereitgestellt werden (Holsystem).  
Auch Abfallerzeuger gewerblicher Anfallstellen dürfen Abfälle zur Beseitigung (insbesondere Restmüll wie Kehricht, Asche, Zigarettenreste, usw.), Speiseabfälle oder Biomüll (Gras, Laub, Heckenschnitt, verdorbene Lebensmittel wie z. B. Joghurt, Milch- und Käseprodukte, Obst, Gemüse, usw.) nicht in Behälter für den Abfall zur Verwertung füllen. Wertstoffe oder Abfälle zur Verwertung dürfen nicht mit den o.g. Rest-, Speise- und Biomüllstoffen vermischt werden.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle von denen nach ihrer Art oder Beschaffenheit Störungen oder Gefährdungen des Erfassungs- oder Verwertungsprozesses ausgehen können, an den Sammelstellen für Abfälle zur Verwertung abzuweisen und gleichzeitig einer anderen zur Entsorgung dieser Abfälle geeigneten Anlage zuzuweisen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 kann unbelastetes Altholz gem. § 14 Abs. 4 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unter Beachtung der Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß §§ 4 und 8 auch zur Altholzabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Der Landkreis kann in den Städten und Gemeinden des Landkreises auch interessierte Vereine, Verbände oder sonstige juristische Personen des Privatrechts mit der Sammlung von Abfällen zur Verwertung beauftragen („Vereinsammlungen“). Die Gemeinden, in welchen Vereinsammlungen stattfinden, die Art der Abfälle, die dabei gesammelt werden, und die Termine werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (6) Im Übrigen kann der Landkreis auch weitere Holsysteme für Wertstoffe einrichten. Soweit Holsysteme für Wertstoffe eingerichtet sind und für die dafür vorgesehenen Wertstoffe nicht parallel eine Abgabemöglichkeit auf den Sammelstellen gem. Abs. 2 besteht, sind die eingerichteten Holsysteme im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu benutzen.
- (7) Soweit zum Zwecke ihrer Einsammlung und Verwertung für bestimmte Abfälle zur Verwertung (z.B. Verkaufsverpackungen) gesonderte gesetzliche Sammlungs- und Rücknahmesysteme (z.B. Duale Systeme) eingerichtet sind, sind diese zu benutzen.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen**

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen der mobilen Schadstoffsammlung zu bringen und dort dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte der Sammelfahrzeuge und die Annahmezeiten rechtzeitig bekannt.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten**

Elektro- und Elektronikgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern in zulässigem Umfang bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der öffentlichen Sammelstellen werden vom Landkreis im Abfallkalender veröffentlicht.

## **§ 12** **Zugelassene Abfallgefäße**

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für den Biomüll (§ 5 Abs. 6a): Müllnormbehälter (MGB) mit 60/120/240/660 l Füllraum (brauner Biomüllbehälter);
2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormbehälter (MGB) mit 40/60/80/120/140/240/770/1.100/2.500/4.500 l Füllraum (graue Restmüllbehälter);
3. für Altpapier, Pappe und Karton: Müllnormbehälter (MGB) mit 240 oder 1.100 l Füllraum (grüne Altpapierbehälter); in begründeten Einzelfällen können abweichende Behältergrößen in Betracht kommen.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Behälter sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlussnehmer zu reinigen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2, einen dauerhaft geeigneten Aufstellort für die Abfallbehältnisse zu wählen, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet, zu dessen Nutzung der Verpflichtete berechtigt ist. Bei Defekten an den Abfallbehältern ist der Landkreis zu informieren. Behälter, die nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis benötigt werden, sind beim Landkreis unaufgefordert und unverzüglich abzumelden und zur Abholung durch diesen zugänglich zu halten. Das Entfernen von Abfallbehältern vom angemeldeten Grundstück ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

(3) Die Abfallgefäße für Rest- und Biomüll müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen und der Fraktion, der Literzahl und dem Leerungsrhythmus entsprechenden Gebührenmarke versehen werden. Die Gebührenmarke wird vom Amt für Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellt und im Regelfall zusammen mit dem Jahresgebührenbescheid übersandt. Beschädigte oder verloren gegangene Gebührenmarken können auf Antrag beim Amt für Abfallwirtschaft ersetzt werden.

(4) Für jeden Haushalt müssen ausreichende Abfallgefäße – mindestens ein Biomüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 mit jeweils einem Mindestgefäßvolumen von 3 Liter pro Woche und je dem Haushalt angehörender Person vorhanden sein. Für Altpapier, Pappe und Karton nach Abs. 1 Nr. 3 wird in der Regel von einem 240 l-Sammelbehälter für bis zu zwei Haushalte ausgegangen.

In begründeten Fällen ist eine abweichende Regelung möglich. Haushaltsähnlichen oder gewerblichen Anfallstellen, die an die kommunale Restmüllabfuhr an-

geschlossen sind, kann der Landkreis einen entsprechenden Sammelbehälter für Altpapier stellen. Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Leerungen der Behälter ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem tatsächlichen Bedarf offenbart, kann der Landkreis dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 Behälter mit einem bedarfsgerechten Volumen zuweisen und gleichzeitig die vorgehaltenen Behälter mit nicht bedarfsgerechtem Volumen abziehen.

- (5) Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den anfallenden Biomüll fachgerecht kompostieren und den entstehenden Kompost auf den ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu Düngezwecken bedarfsgerecht verwerten.
- (6) Mehrere Verpflichtete auf einem Grundstück oder auf unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken können auf schriftlichen Antrag beim Amt für Abfallwirtschaft Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft, „Nachbarschaftstonne“). Auch für diesen Fall gilt das Mindestbehältervolumen nach Abs. 4 Satz 1 mit der Ausnahmeregelung nach Abs. 4 Satz 3. Der Antrag auf eine Behältergemeinschaft muss von allen teilnehmenden Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Er und die übrigen Verpflichteten haften als Gesamtschuldner.
- (7) Soweit für das Grundstück/die Grundstücke ein Hausverwalter eingesetzt ist, kann der Antrag auch von diesem gestellt werden. Eine Unterzeichnung durch alle Verpflichteten ist dann nicht erforderlich. Die Behältergebühr ist in diesem Fall vom Hausverwalter zu entrichten.
- (8) Bei Wohnanlagen mit mindestens 15 Wohneinheiten werden die Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unabhängig von einer Antragstellung bei der Restmüllbehälterzuteilung zu einer Behältergemeinschaft zusammengefasst („Gemeinschaftsbehälter“). Die Behältergebühr ist in diesem Fall von der Hausverwaltung beziehungsweise vom Hauseigentümer zu entrichten. Mehrere Teileigentümer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt bei der Biomüllbehälterzuteilung entsprechend bei Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten.
- (9) Abweichend von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Streusiedlungsbereichen und diesen nach § 8 Abs. 7 gleichgestellten Grundstücken pro Haushalt und Jahr Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt werden. Zu Streusiedlungsbereichen zählen Anfallstellen,
  - zu deren Liegenschaften keine Zufahrt existiert, die ein Müllfahrzeug ohne Rückwärtsfahren benutzen kann, oder
  - zu deren Liegenschaften die Zufahrt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (§ 8 Abs. 6) möglich ist, oder



- denen die Bereitstellung der Abfälle in Behältern wegen großer Distanz oder sonstiger besonderer Erschwernisse auf dem Weg zwischen Wohn-/ Geschäftsgebäude und Bereitstellungsort nicht zugemutet werden kann und denen das Bereitstellen der Abfälle über ein Sacksystem an der nächstgelegenen Sammelstelle ganzjährig ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist.

Innerörtliche Liegenschaften, bei denen eine oder mehrere der vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls zutreffen, werden wie Streusiedlungsbereiche im Sinne dieser Satzung angesehen. Die Feststellung, auf welche Grundstücke die vorgenannten Kriterien zutreffen, wird jeweils vom Amt für Abfallwirtschaft getroffen und in Listenform aktuell geführt. Diese Liste ist während der Öffnungszeiten im Amt für Abfallwirtschaft einsehbar und elektronisch über die aktuellen Medien des Landkreises abrufbar.

Die Anzahl der Säcke muss dem sonst mindestens vorzuhaltenden Behältervolumen pro Jahr entsprechen, mindestens aber 12 Rest- bzw. 24 Biomüllsäcke. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Anzahl, mindestens jedoch 6 Rest- bzw. 12 Biomüllsäcke, beantragt werden. Der Ausnahmetatbestand nach Abs. 5 gilt entsprechend. In Verbindung mit Abs. 13 a bis d gelten diese Regelungen analog auch für entsprechende Gewerbebetriebe.

- (10) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Benutzung von MGB aus topographischen oder städtebaulichen Gründen nicht zumutbar ist, können den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auf Antrag Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von jeweils 70 l und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von jeweils 35 l zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl dieser Säcke muss mindestens dem Jahresvolumen des ansonsten vorzuhaltenden Behälters entsprechen. Restmüllsäcke für den historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen fassen 35 Liter und werden in Kontingenten zu je 15 Säcken abgegeben. Das Jahreskontingent für Biomüllsäcke liegt bei mindestens 60 Stück. Bei einer unterjährigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden ausgelieferte Säcke nicht zurückgenommen, eine anteilige Gebührenverrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht. Auf Antrag kann in der Innenstadt von Villingen-Schwenningen, Stadtteil Villingen im Rahmen der Altpapiererfassung das Altpapier ohne Behälter, jedoch gebündelt oder in anderer Weise zusammengefasst, überlassen werden.
- (11) Im historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen ansässige Verpflichtete können auf Antrag anstelle der Verwendung von Biomüllsäcken ihren Biomüll auch in vom Landkreis an mehreren Orten innerhalb des historischen Stadtkerns vorgehaltenen, verschlossenen Gemeinschaftsbehältern entsorgen. Hierzu erhalten die Verpflichteten gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 5,00 EUR einen Schlüssel. Das Gebiet des historischen Stadtkerns wird begrenzt durch die überwiegend noch vorhandene historische Stadtmauer oder dort, wo sie in Teilen nicht mehr vorhanden ist, durch ihren ehemaligen Verlauf.
- (12) Eigentümern nicht dauerhaft bewohnter Ferienhäuser oder Ferienwohnungen sowie Eigentümern oder Nutzern nicht dauerhaft bewohnter Zweitwohnungen werden, soweit für sie die Nutzung von Behältern gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2

nicht zumutbar ist und sie auch keine gesicherte Entsorgung über eine Behältergemeinschaft nachweisen können, in der Regel 6 Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und 12 Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt. Wird die Zweitwohnung, das Ferienhaus bzw. die Ferienwohnung mehr als 6 Monate im Kalenderjahr durch den Eigentümer oder mit dessen Gestattung durch andere Personen genutzt, werden für jeden weiteren angefangenen Monat ein zusätzlicher Restmüllsack und zwei zusätzliche Biomüllsäcke zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann auch eine insgesamt geringere Anzahl, mindestens jedoch 3 Restmüllsäcke bzw. 6 Biomüllsäcke beantragt werden.

- (13a) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird aufgrund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern je EGW und Woche ermittelt. Die EGW werden nach Anhang 1 zu dieser Satzung aufgrund der Beschäftigtenzahlen ermittelt. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als 50% der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt. Mitarbeiter, die sich aufgrund der Eigenart ihrer Tätigkeit (z.B. Außendienst) regelmäßig nicht oder nur in unbedeutendem Maße im Unternehmen aufhalten, können bei der Ermittlung der EWG ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben. Abweichend davon werden die EGW nach Anhang 1 zu dieser Satzung in Beherbergungsbetrieben, Kliniken, Pflege- und Wohnheimen oder ähnlichen Einrichtungen nach der Anzahl der Betten bzw. Heimplätze sowie in Kindergärten, Schulen und sonstigen Bildungs- oder ähnlichen Einrichtungen nach der Anzahl der sich regelmäßig in der Einrichtung aufhaltenden Personen ermittelt.
- (13b) Ergibt die Ermittlung der EGW Teilwerte, werden diese nach kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EGW auf- bzw. abgerundet; dabei ist die erste Nachkommastelle maßgeblich (1 - 4 Abrundung, 5 - 9 Aufrundung).
- (13c) Auf Antrag kann ein von dem nach Buchstaben a) und b) ermittelten Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen ausreicht.  
Der Landkreis legt in diesen Fällen aufgrund der durch den Verpflichteten nachgewiesenen betrieblichen Besonderheiten bzw. gegebenenfalls eigener Erkenntnisse/Ermittlungen das erforderliche Mindestbehältervolumen fest.
- (13d) Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und andere Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen sowie für Einrichtungen mit starken saisonalen Schwankungen der Besucherfrequenz (z.B. Feriendörfer, Campingplätze u. ä.) werden die mindestens vorzuhaltenden Behälter, bezogen auf den Einzelfall, nach den tatsächlichen Gegebenheiten (insbesondere Öffnungszeiten und Besucherfrequenz im Jahresdurchschnitt) oder in Anpassung an die saisonalen Bedingungen festgesetzt. Dies gilt sinngemäß auch für Friedhöfe.

- (14) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke) ist die gemeinsame Nutzung von Behältern nach Absatz 1 zulässig, soweit dabei das durch Addition der jeweils vorzuhaltenden Mindestvolumina nach den Absätzen 4 Satz 5 und 13a bis 13c zu ermittelnde Gesamtvolumen nicht unterschritten wird. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (15) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie erworben werden können. Anstelle der Verwendung dieser zusätzlichen Abfallsäcke für den vorübergehenden Mehrbedarf kann vorübergehend in größerer Menge angefallener Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll auch vom Abfallbesitzer selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden.

### **§ 13 Abfuhr von Abfällen**

- (1) Die Restabfallbehälter werden wahlweise vierwöchentlich oder 14-täglich, ab 240 Liter Fassungsvermögen auf Antrag auch wöchentlich, geleert.
- (2) Biomüllbehälter werden in der Zeit von Oktober bis Mai 14-täglich, in der Zeit von Juni bis September wöchentlich entleert. Bei Verwendung von 240 l und 660 l-Gefäßen kann auf Antrag auch die ganzjährig wöchentliche Entleerung zugelassen werden.
- (3) Der Gelbe Sack wird vierwöchentlich eingesammelt.
- (4) Die Sammelbehälter für Altpapier, Pappe und Kartonagen werden vierwöchentlich geleert.
- (5) Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage werden vom Landkreis öffentlich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

### **§ 14 Sonderabfuhren**

- (1) Sperrmüll und Altholz aus privaten Haushaltungen können insgesamt zweimal jährlich zur Einsammlung auf Abruf angemeldet werden. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich oder online beim Landkreis erfolgen. Die Abfuhr wird monatlich durchgeführt. Der Landkreis legt den genauen Termin fest und teilt ihn dem Anmeldenden mit. Werden für eine Abfuhr sowohl Sperrmüll als auch Holz angemeldet, sind diese getrennt nebeneinander bereit zu stellen. Bei der Abfuhr wird nur angemeldeter Sperrmüll/angemeldetetes Altholz abgefahren. Es gilt eine

Mengenbeschränkung von insgesamt, d.h. Sperrmüll und Altholz gemeinsam, 4 m<sup>3</sup> je Anmeldung. Anstelle der Inanspruchnahme einer oder beider jährlichen Abfuhr auf Abruf kann Sperrmüll unter Verwendung der jedem privaten Haushalt zur Verfügung stehenden Sperrmüll-Anlieferscheine bis zu 200 kg je Anlieferung auch gebührenfrei direkt zur Müllumschlagsstation Tuningen angeliefert werden. Die Sperrmüll-Anlieferscheine sind nicht auf Dritte übertragbar.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann, jedoch nur gegen ein gesondert zu erhebendes Entgelt, die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf auch von Erzeugern und Besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (gewerbliche Siedlungsabfälle) in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für zusätzliche Sperrmüllabholungen (ab der dritten Inanspruchnahme). Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten in diesen Fällen entsprechend.

(3) Zur Sperrmüllabfuhr dürfen nicht bereitgestellt werden, sondern sind in den anderen jeweils dafür vorgesehenen Abfuhrsystemen bereitzustellen oder, soweit keine anderen Abfuhrsysteme dafür eingerichtet sind, vom Besitzer selbst oder ihm beauftragten Dritten bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:

- Hausmüll nach § 5 Abs. 1b,
- Abfälle zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 (ausgenommen nicht zumutbar trennbare Verbünde),
- Bioabfälle und Grünabfälle nach § 5 Abs. 6 und 7,
- die nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Stoffe,
- Stoffe, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten.
- die nach § 8 Abs. 10 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoffe,
- Abfälle, die nach den §§ 9, 10 und 11 getrennt erfasst werden.

(4) Altholz wird in nach Absatz 1 zulässigen Mengen gesammelt. Nicht dazu bereitgestellt werden darf:

- Altholz, dessen Einsatzzweck außerhalb geschlossener Räume lag (z. B. Gartenzäune, Gartenschuppen, Gebäudeaußentüren und -fenster).
- Bauholz (z.B. Dachbalken, Parkettböden, Bohlen usw.).
- Altholz, das mit schadstoffhaltigen Mitteln verunreinigt ist oder behandelt wurde (z.B. Öl, Imprägniermittel u. ä.).
- Altholz, das im Verbund mit anderen Stoffen zusammengefügt ist (z.B. Polstermöbel o. ä.), soweit der Anteil der anderen Stoffe je Einzelstück 5% des Verbundvolumens übersteigt.

Im Übrigen gelten Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 6 gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Altholzes entsprechend.

## **§ 15**

### **Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer)**

Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen auf Antrag des Überlassungspflichtigen regeln, dass diese Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die überlassungspflichtigen Abfälle dem Landkreis überlassen werden. Die Vorhaltepflcht für Abfallbehälter gemäß § 12 Abs.13a i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 besteht in diesen Fällen nicht. Ansonsten gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## **§ 16**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 und 14 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Dies gilt auch für die Fälle, in denen aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund der Behälter nicht vollständig entleert werden konnte.
- (3) Soweit im Einzelfall Einschränkungen oder Ausfälle der Abfuhr nicht auf Umständen beruhen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, ist die Einschränkung oder der Ausfall dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. § 11 Satz 2 des Landesabfallgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 18 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, den Betrieb auf seinen Abfallentsorgungsanlagen durch eine für alle Anlagen gemeinsam geltende Benutzungsordnung oder durch mehrere, jeweils auf bestimmte Anlagen beschränkte Benutzungsordnungen, zu regeln. Dabei können auch Anlieferungsmengen und Anlieferungshäufigkeiten beschränkt werden.

#### **§ 18 a Mineralische Abfälle zur Beseitigung**

Der Landkreis betreibt keine Anlage zur Entsorgung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung und weist diese der vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Deponie Talheim zu, soweit deren Ablagerung dort zulässig ist und es sich nicht um Bodenaushub gem. § 5 Abs. 11 handelt. Für die Anlieferung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung zur Deponie Talheim gelten, auch soweit diese im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallen und überlassungspflichtig sind, die Regelungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tuttlingen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Entsorgungsgebühren und Anlieferungsentgelten, die vom Landkreis Tuttlingen direkt von den Erzeugern und Besitzern der im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallenen mineralischen Abfälle erhoben werden.

#### **§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Ab-

fuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch deren Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
  1. Mineralik
  2. Holz
  3. Glas
  4. Schrott
- (4) Abfälle, die gebundene Asbestfasern oder Mineralwolle enthalten, dürfen nur bei den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Annahmestellen in geeigneter staubdichter Verpackung angeliefert werden. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Annahmestellen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung bei Großmengen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (5) Bei Bedarf können für bestimmte Abfallarten spezielle Anlieferungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere um Gefährdungen oder Belästigungen von Personal und Anlieferern zu verhindern.
- (6) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (7) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht wurden.

### **III a. Härtefälle**

#### **§ 19 a**

##### **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall auf begründeten Antrag Angehörige eines privaten Haushalts von der Erhebung von Grundgebühren nach § 22 Abs. 2 befreien, wenn diese mit Hauptwohnsitz im Landkreis gemeldet sind, sich aber dauerhaft oder längerfristig nicht am Ort ihres Hauptwohnsitzes aufhalten. Als längerfristig gilt hierbei ein Zeitraum ab drei Monaten.  
Eine Befreiung erfolgt auch in solchen Fällen, in denen Personen dauerhaft oder längerfristig in Einrichtungen untergebracht sind und von einem eigenständigen Wohnen und Wirtschaften nicht mehr ausgegangen werden kann (z.B. Heimunterbringung, jedoch nicht in Einrichtungen des Betreuten Wohnens). Gleiches gilt für Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen (z.B. Studierenden-Wohnheime).
- (3) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.



## **IV. Benutzungsgebühren**

### **§ 20**

#### **Grundsatz, Entgelt, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 21 bis 25. Im Übrigen werden für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie die Annahme von Altreifen, mineralischen Abfällen, Baustellenabfällen, Straßenkehricht und Grüngut zur Verwertung in die haushaltsübliche Menge nach § 9 Abs. 2 überschreitender Menge sowie für sonstige Leistungen, die keinen der in den §§ 22 und 23 genannten Gebührentatbestände erfüllen, Entgelte in zur Kostendeckung erforderlicher Höhe erhoben. Über die Entgelthöhe und deren Bemessungsgrundlagen informiert der Landkreis Anlieferer der in Satz 2 genannten Abfälle durch Aushang an den jeweiligen Annahmestellen, ansonsten auf Anfrage.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 21**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

## **§ 22 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch Untermieter und Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften, sowie Wohngemeinschaften.

Als Veranlagungsgrundlage gilt die Anmeldung des Hauptwohnsitzes. Berücksichtigt werden jedoch auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

<b>Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit .... Personen</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1	35,00
2 und 3	52,50
4 und mehr	63,00

In Streusiedlungsbereichen (§ 12 Abs. 9 und 10 i.V.m. § 8 Abs. 6) ermäßigt sich die Jahresgebühr um 50 v.H.

(3) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für

- die Restabfallbehälter:

<b>Behälter</b>		<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
40 l	Füllraum	14-täglich	63,50
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	27,70
60 l	Füllraum	14-täglich	95,20
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	41,50
80 l	Füllraum	14-täglich	127,00
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	55,30
120 l	Füllraum	14-täglich	190,50
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	83,00
140 l	Füllraum	14-täglich	222,20
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	96,80
240 l	Füllraum	wöchentlich	761,90
240 l	Füllraum	14-täglich	381,00
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	166,00
770 l	Füllraum	wöchentlich	2.130,10
770 l	Füllraum	14-täglich	1.065,10
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	532,50
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	3.043,00
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.521,50
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	760,80
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	6.916,00
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.458,00
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.729,00
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	12.448,80
4.500 l	Füllraum	14-täglich	6.224,40
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	3.112,20

- die Biomüllbehälter:

<b>Gefäß</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	67,80
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	135,70
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	271,30
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	746,10
240 l	wöchentlich	403,10
660 l	wöchentlich	1.108,50

(4) In Fällen des § 12 Absatz 10 werden für die zur Verfügung gestellten Rest- und Biomüllsäcke Gefäßgebühren in der Höhe erhoben, wie sie gemäß Absatz 3 auch für – dem zur Verfügung gestellten Sackvolumen entsprechende – Abfallgefäße zu entrichten sind. In Fällen des § 12 Abs. 11 (historischer Kern Villingen) wird bei jedem die Gemeinschaftstonnen nutzenden Haushalt neben der nach Abs. 3 oder vorstehendem Satz ermittelten Restmüllabfallbehältergebühr die gemäß Absatz 3 für den 60-l-Biotonne festgesetzte Behältergebühr erhoben.

Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen bei

<b>Anzahl Säcke à 35 Liter</b>	<b>Gebühr Euro</b>
15 Stück	27,90
30 Stück	55,90
45 Stück	83,80
60 Stück	111,70
75 Stück	139,70
90 Stück	167,60

(5) Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

		<b>Euro</b>
35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	1,10
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,70
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	1,20
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	5,20

- (6) Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 5,80 € pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 € pro 35 l-Sack. Soweit bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern anstelle von Abfallsäcken Abfallbehälter benutzt werden (§ 12 Abs. 4 und 12 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2), werden als Gebühr lediglich die Gefäßgebühren (§ 22 Abs. 3) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Behältergebühr erhoben.

Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

<b>Gefäß</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
40 l Füllraum	14-täglich	116,50
40 l Füllraum	4-wöchentlich	81,00
60 l Füllraum	14-täglich	134,50
60 l Füllraum	4-wöchentlich	90,10
80 l Füllraum	14-täglich	152,30
80 l Füllraum	4-wöchentlich	99,00
120 l Füllraum	14-täglich	187,90
120 l Füllraum	4-wöchentlich	116,90
140 l Füllraum	14-täglich	205,80
140 l Füllraum	4-wöchentlich	125,90
240 l Füllraum	wöchentlich	535,30
240 l Füllraum	14-täglich	295,60
240 l Füllraum	4-wöchentlich	170,90
770 l Füllraum	wöchentlich	1.791,40
770 l Füllraum	14-täglich	928,80
770 l Füllraum	4-wöchentlich	490,90
1.100 l Füllraum	wöchentlich	2.334,20
1.100 l Füllraum	14-täglich	1.215,50
1.100 l Füllraum	4-wöchentlich	636,50
2.500 l Füllraum	wöchentlich	5.546,00
2.500 l Füllraum	14-täglich	2.824,90
2.500 l Füllraum	4-wöchentlich	1.477,30
4.500 l Füllraum	wöchentlich	9.136,60
4.500 l Füllraum	14-täglich	4.597,20
4.500 l Füllraum	4-wöchentlich	2.374,20

Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) betragen bei

<b>Anzahl Säcke à 35 Liter</b>	<b>Gebühr Euro</b>
15 Stück	81,00
30 Stück	99,00
45 Stück	116,90
60 Stück	152,30
75 Stück	161,35
90 Stück	170,90

Veranlagungsgrundlage ist der jeweils zum 01.01. eines Jahres nach § 12 Abs. 4 ermittelte, mindestens anzumeldende, vorzuhaltende und zu nutzende Behälterbestand. Soweit weder der Landkreis noch der Abfallerzeuger/-besitzer eine Überprüfung der Veranlagungsgrundlage zum 01.01. eines jeden Jahres verlangen, ergehen die jeweiligen Jahresbescheide jedes folgenden Jahres auf der Basis der zuletzt festgestellten Veranlagungsgrundlage.

Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

<b>Gefäß</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Gebühr Euro</b>
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	69,30
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	138,60
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	277,20
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	762,30
240 l	wöchentlich	411,80
660 l	wöchentlich	1.132,60

(8) Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 140 l auf Antrag der Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 10,20 € pro ausgetauschtem Behälter erhoben. Die Gebühr für den Behältertausch entfällt, wenn dem Behältertausch

- eine Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder nach Abs. 2,
- ein durch Wegzug bedingtes Ausscheiden eines an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 6 beteiligten Haushalts,

- die zusätzliche Beteiligung eines neu zugezogenen Haushalts an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 6,
- eine erstmalige Zusammenfassung mehrerer Haushalte bei der Gefäßzuteilung („Nachbarschaftstonne“) nach § 12 Abs. 6 zugrunde liegt und der Austausch in erkennbarem zeitlichem Zusammenhang mit diesem Ereignis (innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses) beantragt wird.

(9) Sonderleerungen bzw. Sonderabfuhr sind Anfahrten des örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmens auf Wunsch eines Anschlussnehmers zur außerordentlichen Leerung von Abfallbehältern oder Abfuhr von Sperrmüll/Altholz. Sie erfolgen im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Sammeltour der jeweiligen Abfallfraktion in der Umgebung des Wohnorts des Anschlussnehmers oder auf dem Weg zum/vom Sammelgebiet. Sonderleerungen oder -abfuhr sind beim Amt für Abfallwirtschaft zu beauftragen.

Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:

<b>Restmüll - Biomüll - Altpapier:</b>	<b>Gebühr Euro</b>
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l	70,00
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l	72,00
Sonderleerung eines Behälters 60 - 240 l (Falschbefüllung)	85,00
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l (Falschbefüllung)	84,00
<b>Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):</b>	
Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)	129,00
je weiterem m <sup>3</sup> bei Übermengen	20,00
<b>Großbehälter</b>	
Sonderleerung Container 2.500 – 8.000 l	95,00

## § 23

### Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

- (1) Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen an der Müllumschlagstation Tuningen, den Kompostanlagen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie von Asbest und Mineralwolle an den Annahmestellen nach § 19 Abs. 4 werden die Gebühren/Entgelte nach dem Gewicht (t) des angelieferten Abfalls bemessen. Unterhalb des für die Wiegeeinrichtung zulässigen Mindestgewichts werden pauschale Gebühren verwendet.
- (2) Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an der Müllumschlagstation Tuningen betragen für:

Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	234,70 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	18,80 €

Mineralische Abfälle werden gem. § 18 a dieser Satzung auf den Deponien des Landkreises Tuttlingen entsorgt und von diesem zu den dort festgesetzten Gebührensätzen abgerechnet. Kleinmengen werden jedoch an der Müllumschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises angenommen und grundsätzlich zu den Konditionen des Landkreises Tuttlingen abgerechnet.

- (3) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen von Grüngut aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an den Kompostanlagen Villingen und Hüfingen betragen für:

a) Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	24,00 €/t gebührenfrei
b) Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung	39,00 €/t gebührenfrei
c) Starkholz (>20 cm Durchmesser), Wurzelstöcke (Kategorie III)	56,00 €/t

Bei Unterschreitung der Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 80% der Mindestlast festgesetzt.



## **§ 23 a**

### **Kostenerstattung und sonstige Gebühren**

- (1) Wird für die Umladung, die Zurückladung, die Sortierung oder die sonstige Behandlung von angelieferten oder bereitgestellten Abfällen ein das übliche Maß übersteigender Aufwand erforderlich, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 35,-- € je angefangener Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 75,-- € je angefangener Stunde. Soweit dem Landkreis von Dritten Mehrkosten auferlegt werden und soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen auch diese zusätzlichen Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Soweit der Landkreis die Begründung eines Benutzungsverhältnisses erklären muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 seiner Verpflichtung zur Benachrichtigung gem. § 6a Abs. 1 nicht nachgekommen ist, erhebt der Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 60,-- €. Gleiches gilt, wenn gemäß § 12 Abs. 4 ein bestehendes Benutzungsverhältnis von Amts wegen geändert werden muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen einer Aufforderung zur Anpassung des Behältervolumens weiterhin Behälter vorhält, die nicht dem satzungsmäßigen Mindestbedarf oder dem ermittelten tatsächlichen Bedarf entsprechen. Wird in Bezug auf die Pflichten nach § 6a Abs. 1 nachträglich auf Antrag eines Anschlusspflichtigen dessen Firmierung geändert und entsteht dadurch zusätzlicher Aufwand, z.B. durch die Anlegung eines neuen Datenbestandes und den erneuten Versand von Bescheiden, so wird für diesen Vorgang eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 12 Abs. 13c erhebt der Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 48,-- € je Stunde Bearbeitungszeit.
- (4) Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung Abfälle unzulässig zur Abfuhr bereit stellt und dadurch weitere illegale Ablagerungen verursacht, ist zum Ersatz der für den Abtransport und die Entsorgung der gesamten illegalen Ablagerung anfallenden Kosten verpflichtet.

## **§ 24**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 6a Abs. 1 oder § 8 Abs. 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Soweit nach § 3 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete ihrer Verpflichtung zur schriftlichen Anmeldung gemäß § 6a Abs. 1 nicht nachkommen, ist der Landkreis berechtigt, die Begründung des Benutzungsverhältnisses zu erklären und den Verpflichteten Behälter in angemessener Anzahl mit angemessenem Füllvolumen zuzuweisen. Das Benutzungsverhältnis

endet mit der schriftlichen Abmeldung, sofern dabei auch die Voraussetzungen für die Beendigung gegeben sind.

- (2) Die Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2), die Behältergebühren (§ 22 Absätze 3 - 7) und die Gebühr für zugeteilte Abfallsäcke (§ 22 Abs. 5 und 6) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Auf Restabfallbehälter und Biotonnen sind zur Kennzeichnung Gebührenmarken aufzukleben, die dem Gebührenschildner vom Landkreis zugesandt oder übergeben werden.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken zur Deckung gelegentlicher Mehrbedarfe entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für den Austausch von Behältern (§ 22 Abs. 8) wird durch Änderungsgebührenbescheid oder mit dem nächstfolgenden Jahresgebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 30 € im Einzelfall werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort bar, oder, soweit die in Anspruch genommene Einrichtung über eine entsprechende technische Vorrichtung verfügt, mittels Scheckkarte über das Tele-Cash-Verfahren zur Zahlung fällig. Höhere Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.  
Werden nach Satz 2 sofort zur Zahlung fällige Gebühren nicht sofort beglichen, erhöht sich die jeweilige Gebührenschild um einen Verwaltungskostenzuschlag von 6 €.  
Dies gilt nicht für die Einrichtung regelmäßig in Anspruch nehmende gewerbliche Anlieferer, soweit für diese Gebührenbescheide festgesetzt werden, mit denen die Gebühren aus mehreren Einzelanlieferungen zusammengefasst sind.

## **§ 25**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

## V. Schlussbestimmungen

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Pflichten nach §§ 6 und 6a nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem/r Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  3. entgegen § 6c Aufträge einwirbt, Angebote annimmt oder Aufträge auf eigenen Namen und Rechnung ohne Kooperationsvereinbarung ausführt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in ihm für die jeweilige Abfallfraktion zugewiesenen Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt,
  5. als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,
  6. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 3 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  7. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  8. als Verpflichteter entgegen § 12 Abfallbehältnisse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  9. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht an den Rest- und Biomüllbehältern anbringt,
  10. als Verpflichteter entgegen §§ 13 und 14 Abfallgefäße, sperrige Abfälle oder Altholz nicht in der vorgeschriebenen Weise oder ohne vorherige Anmeldung oder zu einem anderen als dem ihm zugewiesenen Termin bereitstellt,
  11. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert, ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
  12. gegen Bestimmungen von gemäß § 18 Abs. 4 erlassenen Benutzungsordnungen verstößt,
  13. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert,
  14. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt oder die auf seinem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung),
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 14.12.2020

Sven Hinterseh, Landrat

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anhang 1

### der Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

#### Branchenspezifische Einwohnergleichwerte (zu § 12 Abs. 13a der Abfallwirtschaftssatzung)

Lfd. Nr.	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/ Platz/Person	Einwohnergleichwert*
1	Lebensmittel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
2	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,33
3	Industrie, Handwerk, forst- und landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,33
4	Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften), Cafés, Bars, Imbissbuden, Eisdielen und vergleichbare Einrichtungen auch mit Übernachtungsmöglichkeit, sofern der Schwerpunkt des Betriebes auf der Bewirtung liegt	je Beschäftigten	2
5	Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen) soweit der Schwerpunkt des Betriebes nicht auf der Bewirtung liegt	je Bett	0,25
6	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Rechtsanwälte, Architekten und andere selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,33
7	Schulen, Bildungs- und Fortbildungsstätten	je Person (Schüler, Teilnehmer, Lehrer und Personal)	0,05
8	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen	je Person (Kinder, Betreuer und Personal).	0,2
9	Krankenhäuser, Kliniken, Kinder- und Altenheime und vergleichbare Einrichtungen	je Platz	1

\* = Branchenfaktor